PLANLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BAUNVO
DIE AUSNAHMEN NACH §4 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ — 0,4 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS
GFZ — 1,0 ZULÄSSIGES HÖCHSTMASS
II + 2U — MAX. 3 VOLLGESCHOSSE

BAUGRENZEN, BAUWEISE

o — OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE (ABSTANDSFLÄCHEN GEMÄSS ART. 6 BAYBO SIND EINZUHALTEN.)
FLÄCHENUMGRENZUNG VON NEBENANLAGEN

GRÜNORDNUNG

BÄUME BESTAND
ANPFLANZEN: BÄUME; VORGESCHLAGENE POSITION
ANPFLANZEN: HECKE; VORGESCHLAGENE POSITION
BEGRÜNTE GARTENFLÄCHE ANLEGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNSBEREICHES DER 8. ÄNDERUNG

HINWEISE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ‚WOLF- HUBER- STRAßE' (AUSZUG)
80/4 — FLURSTÜCKSNUMMER
53 — BESTEHENDES HAUPTGEBÄUDE MIT HSNR.
BESTEHENDES NEBENGEBÄUDE
ABZUBRECHENDE NEBENGEBÄUDE
BESTEHENDER MISCHWASSERKANAL
365 — HÖHENLINIEN MIT HÖHENANGABEN Ü NN
365,8 — HÖHENMESSPUNKTE Ü NN
GA — GARAGE
LW — LÖSCHWASSERBEHÄLTER, PRIVAT, FALLS ERFORDERLICH

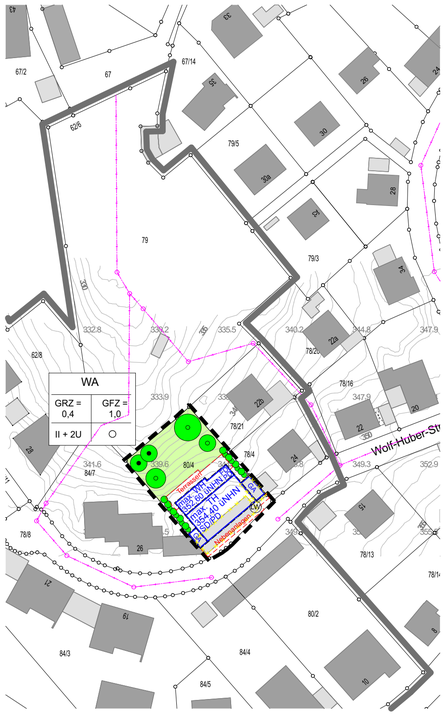

GEMARKUNG: HAIDENHOF
FLURNR.: 80/4 — BEBAUUNGSPLAN M 1:1000

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

GEBÄUDE

DACHFORM: SATTELDACH ODER GEGENSEITIG GENEIGTES PULTDACH 10°-25°
FÜR UNTERGEORDNETE GEBÄUDETEILE IST AUCH FLACHDACH ZULÄSSIG

DACHDECKUNG: ZIEGEL- ODER METALLDECKUNG IN ROT-, GRAU ODER ANTHRAZITTÖNEN.
FLACHDACH ALS FOLIEN, FOLIEN/KIES ODER GRÜNDACH

WANDHÖHE: VON URGELÄNDE BIS TRAUFHÖHE, BZW. OBERKANTE ATTIKA
MAXIMALE TRAUFHÖHE: 354,40 m. ü. NHN, bzw. 352,60 m. ü. NHN
DIE MAX. WANDHÖHEN ü NN, BZW. EINE MAX. WANDHÖHE VON 9,00M AUF URGELÄNDE DARF HIERBEI NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

KNIESTOCK: FREI WÄHLBAR (BEGRENZUNG ÜBER MAX. TRAUFHÖHE)

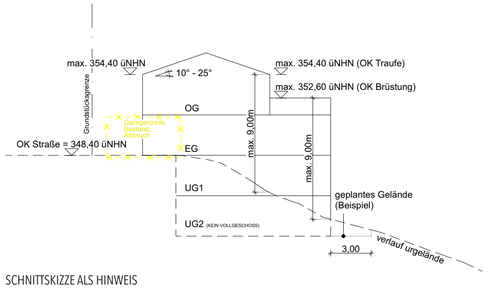

SCHNITTSKIZZE ALS HINWEIS

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:

- FÜR GARAGEN UND NEBENANLAGEN SIND PULTDACH UND FLACHDACH ZULÄSSIG.
- GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZE ZULÄSSIG.
- SEITLICH OFFENE CARPORTS UND ÜBERDACHUNGEN BZW. EINHAUSUNGEN FÜR MÜLLTONNEN SIND INNERHALB DER FLÄCHENUMGRENZUNG FÜR NEBENANLAGEN ZWISCHEN WOHNGEBÄUDE UND STRAßE ZULÄSSIG, SOFERN DIE SICHTFELDER DADURCH NICHT EINGESCHRÄNKT WERDEN. (RÜCKWÄRTIGES AUSFAHREN AUF DIE STRAßE IST ZU BEACHTEN!).
- MAX MITTLERE WANDHÖHE AUF URGELÄNDE (ENTSPRECHEND BESTAND): 4,20m
- MAX HÖHE FIRST/ATTIKA = 351,40 m ü NHN
- INNERHALB DER NORD WESTLICHEN NEBENBAUGRENZE SIND TERRASSEN BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00M ODER BALKONE ZULÄSSIG.
- TERRASSEN UND BALKONE AUF NEBENGEGBÄUDE: DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH BAYBO SIND ZU BERÜCKSICHTIGEN.
- ES GILT ART. 6 DER AKTUELLEN BAYBO, DIE ZULÄSSIGE GRENZBEBAUUNG NACH BAYBO IST ZU BEACHTEN.
- IM ÜBRIGEN GILT § 14 BAUNVO.

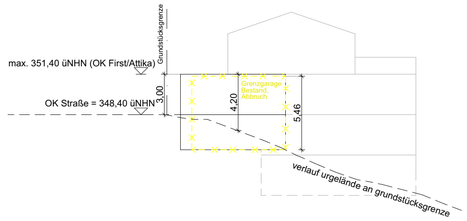

SCHNITTSKIZZE ALS HINWEIS

AUSSENANLAGEN

STÜTZMAUERN: GELÄNDEBEDINGTE STÜTZMAUERN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 1,80M NUR IM BEREICH DER NEBENBAUGRENZE FÜR TERRASSEN ZULÄSSIG.
EIN ABSTAND ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE VON 2,00M IST EINZUHALTEN.
STÜTZMAUERN SIND IN BEREICHEN NACH PZ 'BEGRÜNTE GARTENFLÄCHE' NICHT ZULÄSSIG.

ABGRABUNGEN/ AUFSCHÜTTUNGEN: GELÄNDEBEDINGTE ABGRABUNGEN IN TEILBEREICHEN (TERRASSE UG2) BIS 1,80M ZULÄSSIG.
EIN ANGLEICHEN DES NIVEAUS AM ÜBERGANG ZU DEN TERRASSEN IST BIS ZU 1,00M ZULÄSSIG.
WEITERE ABGRABUNGEN/AUFSCHÜTTUNGEN SIND IN BEREICHEN NACH PZ 'BEGRÜNTE GARTENFLÄCHE' NICHT ZULÄSSIG.

EINFRIEDUNGEN: STRAßENSEITIG: HOLZ-, METALLZÄUNE ODER HECKEN. IN GRAU, BRAUN ODER GRÜNTÖNEN.
MAXIMALE HÖHE: 1,20M
NACHBARSEITIG: HOLZ-, METALLZÄUNE ODER HECKEN. IN GRAU, BRAUN ODER GRÜNTÖNEN.
MAXIMALE HÖHE ZÄUNE: 1,50M, HECKEN: 2,00M

MÜLLTONNEN: EINHAUSUNGEN FÜR MÜLLTONNEN SIND INNERHALB DER NEBENBAUGRENZE ZULÄSSIG.

GRÜNORDNUNG

EINGRIFFSREGELUNG: DIE EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT MÜSSEN NICHT AUSGEGLICHEN WERDEN. UMWELTBELANGE MÜSSEN DENNOCH ERMITTELT UND BEI DER ABWÄGUNG BERÜCKSICHTIGT WERDEN. DEM EINGRIFF IN DIE SCHÜTZENSWERTEN GÜTER ARTEN/LEBENSRÄUME, BODEN, WASSER, LUFT/KLIMA UND LANDSCHAFTSBILD WIRD MIT FOLGENDEN MAßNAHMEN RECHNUNG GETRAGEN:

BEPFLANZUNG DIE BESTEHENDEN BÄUME IM NORD WESTEN SIND ZU ERHALTEN. SOLLTE ZUKÜNFTIG EIN KAPPEN DER BAUMSPITZEN WEGEN ERHÖHTER BAUMFALLGEFAHR NOTWENDIG SEIN, MUSS DIESES MIT DER STADT PASSAU ABGESTIMMT WERDEN.
ZUSÄTZLICH SIND 3 WEITERE BÄUME ZU PFLANZEN:
- MIND. 1 BAUM DER 1. ODER 2. ORDNUNG: Z.B. ACER PSEUDOPLATANUS (BERGAHORN), TILIA CORDATA (WINTERLINDE), QUERCUS PETRAEA (TRAUBENEICHE), O.Ä.
- ALLE WEITEREN DER 2. ODER 3. ORDNUNG: Z.B. CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE), SORBUS AUCUPAIRA (VOGELBEERE), PRUNUS SERRULATA (ZIERKIRSCHE), CRATAEGUS (WEIßDORN), O.Ä.

ES SIND INSGESAMT MIND. 25M ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZE MIT LAUBHECKEN ZU VERSEHEN. THUJAHECKEN SIND NICHT ZULÄSSIG. EMPFOHLEN WERDEN Z.B.: HAINBUCHE, GEMEINER LIGUSTER, FELDAHORN ODER KORNELKIRSCHE.

LEBENSRÄUME DIE BEPFLANZUNG HAT MIT HEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZEN UND STAUDEN ZU ERFOLGEN. ALS BÄUME SIND IMMER LAUBBÄUME ZU VERWENDEN. EIN AUSREICHENDER ANTEIL AN BIENENFREUNDLICHEN PFLANZEN IST SICHERZUSTELLEN

DIE NORD- WESTLICH VERBLEIBENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IST ALS WIESEN- ODER RASENFLÄCHE ENTSPRECHEND DEM NATÜRLICHEN HANGVERLAUF AUSZUBILDEN (ABGESEHEN VON DEN ZULÄSSIGEN ABGRABUNGEN/AUFSCHÜTTUNGEN AN DEN TERRASSEN).

LEBENSRÄUME GARTENZÄUNE SIND MIT 10CM BODENFREIHEIT AUSZUBILDEN, UM DIE BEWEGUNGSFREIHEIT VON KLEINTIEREN ZU GEWÄHRLEITSTEN
LOSES STEINMATERIAL UND - SCHÜTTUNGEN, SOGENANNTE KIESGÄRTEN SIND UNZULÄSSIG

VERSIEGELUNG DIE BODENVERSIEGELUNG IST AUF DAS NOTWENDIGSTE ZU BESCHRÄNKEN.
STELLPLÄTZE UND GARAGENZUFAHRTEN SIND NUR IN WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN ZULÄSSIG: BETON- ODER GRANITPFLASTER, RASENGITTERSTEINE, WASSERGEBUNDENE DECKE, O.Ä.

HINWEISE

ERSCHLIEßUNG EVTL. ANFALLENDE KOSTEN FÜR DEN UMBAU ÖFFENTLICHER ERSCHLIEßUNGSANLAGEN (BORDSTEINABSENKUNGEN, ETC.) GEHEN ZU LASTEN DES JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSBESITZERS UND ERFORDERN DIE ZUSTIMMUNG VOM STRAßENBAULASTTRÄGER.

LÖSCHWASSER EINE AUSREICHENDE LÖSCHWASSERVERSORGUNG FÜR DEN GRUNDSCHUTZ UND ZUR SICHERSTELLUNG EINES GGF. DARÜBER HINAUS GEHENDEN LÖSCHMITTELBEDARFS FÜR DEN OBJEKTBEZOGENEN BRANDSCHUTZ (VGL. DVGW ARBEITSBLATT W405) IST DURCH DEN VORHABENTRÄGER (VERURSACHER) SICHERZUSTELLEN. BEI GFZ > 0,7 KANN EIN UNTERIRDISCHER LÖSCHWASSERBEHÄLTER NACH STAND DER TECHNIK ERFORDERLICH SEIN.

FEUERWEHR FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR, INSBESONDERE ZUFAHRTEN, DURCHFAHRTEN, AUFSTELLFÄCHEN, BEWEGUNGSFLÄCHEN SIND IN AUSREICHENDEM UMFANG VORZUSEHEN. DABEI SIND MIND. DIE ANFORDERUNGEN DER RICHTLINIEN ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR (STAND 2003) EINZUHALTEN.

HAFTUNG IM ZUGE DES BAUANTRAGES IST VOM GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER EINE HAFTUNGSVERZICHTSERKLÄRUNG ZU UNTERZEICHNEN, WELCHE DEN VERZICHT AUF DIE GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, DIE SICH AUS DER LAGE DES ZU ERRICHTENDEN BAUVORHABENS AUF DIESEM GRUNDSTÜCK ZUM GEHÖLZ AUF DEM BENACHBARTEN GRUNDSTÜCK FL.NR. 79, GEMARKUNG HAIDENHOF ERGEBEN SOLLTEN.

GRÜNDUNG - HINSICHTLICH DER GRÜNDUNGSMÖGLICHKEITEN UN DEN STATISCHEN VORKEHRUNGEN FÜR DEN VERBAU VON BODENGRUBEN ETC. SIND DIE VORGABEN DES BODENGUTACHTENS ZU BEACHTEN.
- BEI ALLEN AUSHUB- UND GRÜNDUNGSARBEITEN SIND DIE AKTUELLEN BODENSCHICHTEN MIT DEN ERGEBNISSEN DER VORLIEGENDEN BAUGRUNDERKUNDUNG ZU VERGLEICHEN.

REGENWASSER DEZENTRALE REGENWASSERRÜCKHALTUNG AUF PRIVATEN BAUGRUNDSTÜCKEN.

BODENBESCHAFFENHEIT

DER URPLAN VERWEIST IM BEREICH DES GRUNDSTÜCKES AUF AUFFÜLLUNGEN IN DEN JAHREN 1959-63. UM DAS VORHANDENSEIN VON BELASTETEN BÖDEN AUSZUSCHLIEßEN UND WEITERE INFORMATIONEN ÜBER DIE BODENBESCHAFFENHEIT ZU ERHALTEN, WURDE EINE BAUGRUNDUNTERSUCHUNG VERANLASST:
- DIE BODENPROBEN WIESEN NACH DER CHEMISCHEN UNTERSUCHUNG KEINE AUFFÄLLIGKEITEN AUF UND KÖNNEN DER BODENKLASSE Z-O NACH LAGA M20 ZUGEORDNET WERDEN.
- ES WURDEN IM WESENTLICHEN 3 BODENSCHICHTEN HERAUSGEARBEITET: SCHLUFFIGE OBERBÖDEN, BINDIGE AUFFÜLLUNGEN UND SANDIGE AUFFÜLLUNGEN.
- GRUND- ODER SCHICHTENWASSER WURDE IN DEN BOHRTIEFEN BIS ZU 6M NICHT ANGETROFFEN.
- DIE TRAGFÄHIGKEIT DER BODENSCHICHTEN/AUFFÜLLUNGEN WURDE MIT GERING- MITTEL BEURTEILT. ES SIND ZUSÄTZLICHE GRÜNDUNGSMAßNAHMEN ERFORDERLICH
- WASSERDURCHLÄSSIGKEIT: GERING- MITTEL. EINE VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSSER IST NICHT MÖGLICH.
- ALLE WEITEREN FÜR DIE BAUAUSFÜHRUNG RELEVANTEN ERGEBNISSE AUS DEM GEOTECHNISCHEN BERICHT NR. B2204215 VOM 12.07.2022 SIND ZU BEACHTEN.

OBERFLÄCHENWASSER- UND SCHMUTZWASSERENTSORGUNG

GEMÄSS § 55 WASSERHAUSHALTSGESTZ (WHG) IST DAS AUF EINEM GRUNDSTÜCK ANFALLENDE NIEDERSCHLAGSWASSER ORTSNAH ZU VERSICKERN ODER ÜBER EINE KANALISATION OHNE VERMISCHUNG MIT SCHMUTZWASSER IN EIN GEWÄSSER EINZULEITEN. BEI NEUANSCHLÜSSEN WIRD DAHER GRUNDSÄTZLICH EINE DEZENTRALE BESEITIGUNG ANGESTREBT. IST EINE VERSICKERUNG ODER EINE EINLEITUNG IN GEWÄSSER AUS TECHNISCHEN ODER RECHTLICHEN GRÜNDEN NICHT MÖGLICH, KANN EINE EINLEITUNG IN DEN ÖFFENTLICHEN KANAL GESTATTET WERDEN. ZUR VERMEIDUNG EINER ÜBERLASTUNG DER BESTEHENDEN KANALISATION HAT EINE EINSPEISUNG DES OBERFLÄCHENWASSERS JEDOCH GEDROSSELT ZU ERFOLGEN. DIESBEZÜGLICH SIND DIE ENTWÄSSERUNGSPLANUNGEN DER JEWEILIGEN EINZELBAUVORHABEN MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ABZUSTIMMEN. DIE WEITEREN DETAILS DER ENTWÄSSERUNG SIND IM BAUGENEHMIGUNGSVERFAHREN BZW. FREISTELLUNGSVERFAHREN EBENFALLS MIT DER DIENSTSTELLE 450 STADTENTWÄSSERUNG ZU REGELN. DIE BESTIMMUNGEN DER ENTWÄSSERUNGSSATZUNG DER STADT PASSAU SIND ZU BEACHTEN UND EINZUHALTEN. DIE GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGE IST IM TRENNSYSTEM HERZUSTELLEN. ZUDEM IST ANFALLENDES OBERFLÄCHENWASSER IN EINER ZISTERNE ZU SAMMELN UND WIEDER ZU VERWENDEN.

DIE ERGEBNISSE DES BODENGUTACHTENS RATEN VON EINER VERSICKERUNG DES REGENWASSERS VOR ORT AB. ES WIRD SOMIT EIN GEDROSSELTES EINLEITEN DES RENGENWASSERS IN DEN ÖFFENTLICHEN KANAL NOTWENDIG SEIN. DIES IST IM ZUGE DES BAUANTRAGES MIT DER DIENSTSTELLE STADTENTWÄSSERUNG ABZUSTIMMEN.

EMPFEHLUNGEN

UM DEN ANFALL VON OBERFLÄCHENWASSER GERING ZU HALTEN, DIE VERDUNSTUNG ZU FÖRDERN UND DEN GRUNDWASSERHAUSHALT ZU STÄRKEN, WERDEN FOLGENDE MAßNHAMEN EMPFOHLEN:
- NATURNAHE AUSBILDUNG DER ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN
- BEGRENZUNG DER NEU ZU VERSIEGELNDEN VERKEHRSFLÄCHEN AUF DAS UNBEDINGT NOTWENDIGE MAß
- AUSBILDUNG UNTERGEORDNETER VERKEHRSFLÄCHEN MIT VERSICKERUNGSFÄHIGEN BELÄGEN

BAU- UND BODENDENKMÄLER
ES IST NICHT AUSGESCHLOSSEN, DASS BODENDENKMÄLER ZU FINDEN SIND.
DSCHG: ART. 8. AUFFINDEN VON BODENDENKMÄLERN "(1) WER BODENDENKMÄLER AUFFINDET, IST VERPFLICHTET, DIES UNVERZÜGLICH DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ODER DEM LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE ANZUZEIGEN. ZUR ANZEIGE VERPFLICHTET SIND AUCH DER EIGENTÜMER UND DER BESITZER DES GRUNDSTÜCKS SOWIE DER UNTERNEHMER UND DER LEITER DER ARBEITEN, DIE ZU DEM FUND GEFÜHRT HABEN. NIMMT DER FINDER AN DEN ARBEITEN, DIE ZU DEM FUND GEFÜHRT HABEN, AUF GRUND EINES ARBEITSVERHÄLTNISSES TEIL, SO WIRD ER DURCH ANZEIGE AN DEN UNTERNEHMER ODER LEITER DER ARBEITEN BEFREIT. (2) DIE AUFGEFUNDENEN GEGENSTÄNDE UND DER FUNDORT SIND BIS ZUM ABLAUF VON EINER WOCHE NACH ANZEIGE UNVERÄNDERT ZU BELASSEN, WENN NICHT DIE UNTERE DENMALSCHUTZBEHÖRDE DIE GEGENSTÄNDE VORHER FREIGIBT ODER DIE FORTSETZUNG DER ARBEITEN GESTATTET. (…)"

SONSTIGE EMPFEHLUNGEN

STARKREGENEREIGNISSE
DER LEITGEDANKE NEUER WEGE DER SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG IST EIN NATURNAHER UMGANG MIT NIEDERSCHLAGSWASSER U.A. DURCH
- ABKOPPLUNG DES NIEDERSCHLAGSWASSERS VON DER MISCHWASSERKANALISATION,
- SCHAFFUNG SOGENANNTER RETENTIONSRÄUME FÜR NIEDERSCHLAGSWASSER IN FORM VON REGENRÜCKHALTEBECKEN UND - KANÄLE, VERSICKERUNGSBECKEN UND -MULDEN,
- GESTALTUNG VON GRÜNFLÄCHEN ALS MULDEN, SODASS SIE NIEDERSCHLAGSWASSER AUFNEHMEN UND ZURÜCKHALTEN,
- OBERFLÄCHIGE ABLEITUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER IN GRABENSYSTEMEN,
- ERRICHTUNG SOGENANNTER NOTWASSERWEGE, DIE DAS OBERFLÄCHIG ABFLIEßENDE WASSER BEI STARKREGENEREIGNISSEN AUFNEHMEN UND SCHADLOS ABLEIDTEN SOWIE FREIHALTEN ENTSPRECHENDER ABFLUSSWEGE VON BEBAUUNG,
- SCHAFFUNG VON GRÜN- UND WASSERACHSEN ZUR AUFNAHME VON NIEDERSCHLAGSWASSER,
- DEZENTRALE BEHANDLUG VON NIEDERSCHLAGSWASSER,
- BERÜCKSICHTIGUNG EINER NATURNAHEN NIEDERSCHLAGSWASSERBEWIRTSCHAFTUNG BEI ALLEN NEUERSCHLIEßUNGEN UND BEBAUUNGSPLÄNEN

EMPFOHLENE MAßNAHMEN ZUM KLIMASCHUTZ
1. LUFTREINHALTUNG UND KLIMASCHUTZ
a. ERRICHTUNG VON ENERGIESPARENDEN GEBÄUDEN UNTER AUSNUTZUNG UND MINIMIERUNG DES ENERGIEAUFWANDES
b. VERWENDUNG VON BEDARFSGERECHTEN HEIZUNGSARTEN MIT ERNEUERBAREN ENERGIEN
c. VERWENDUNG VON FASSADENBEGRÜNUNG UND GRÜNDÄCHERN ZUR VERRINGERUNG VON HEIZBEDARF UND WÄRMEVERLUSTEN
d. VERWENDUNG VON STROM AUS ERNEUERBAREN QUELLEN
e. ENERGIEEFFIZIENTES BAUEN UND STROMEFFIZIENTE AUSSTATTUNG ZUR VERRINGERUNG DES STROMBEDARFS
f. VERWENDUNG NATÜRLICHER BAUSTOFFE MIT MÖGLICHST
   i. GERINGEM ENERGIEAUFWAND BEI DER HERSTELLUNG
   ii. SCHADSTOFFFREIER HERSTELLUNG UND SCHADSFTOFFFREIHEIT
   iii. WIEDERWENDBARKEIT
   iv. NATÜRLICHER HEIMISCHER ART
g. SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN AN FASSADEN ZUR VERMEIDUNG STROMVERBRAUCHENDER KLIMAANLAGEN
2. SCHUTZ DES WASSERHAUSHALTS
REGENWASSERRÜCKHALTUNG UND SPARSAMKEIT BEI DER VERWENDUNG VON TRINKWASSER BERÜCKSICHTIGEN
3. VIELFÄLTIGE UND TIERFREUNDLICHE GARTENGESTANLTUNG ZUR FÖRDERUNG DER ARTENVIELFALT
4. KLIMAFREUNDLICHE MOBILITÄT, Z.B. LADEMÖGLICHKEITEN BERÜCKSICHTIGEN

VERFAHRENSVERMERKE

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 02.12.2022 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 13.01.2023 BIS 13.02.2023 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 01 VOM 04.01.2023 BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 13.03.2023 GEMÄSS § 10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PASSAU, DEN 14.03.2023

STADT PASSAU

SIEGEL — OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 08 AM 15.03.2023 RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG DER DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU, DEN 15.03.2023

STADT PASSAU

SIEGEL — OBERBÜRGERMEISTER

PASSAU
Leben an drei Flüssen

BEBAUUNGSPLAN DER STADT PASSAU
'WOLF- HUBER- STRAßE'
2. ÄNDERUNG
GEMARKUNG HAIDENHOF

STADTPLANUNG		STATUS	DATUM	NAME	
	BEARBEITET	AUSLEGUNG	02.12.2022		
	GEÄNDERT	ÜBERARBEITUNG	14.02.2023		
M 1 : 1000	GEÄNDERT				